

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg

vom

12.02.2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVBl. 2006, S. 245), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 11.05.2016, die zuletzt durch Satzung vom 20.07.2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die in einem Studiengang oder in einem gleichwertigen Studium nach Abs. 1 Satz 1 Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten erbracht haben, erhalten abweichend von Abs. 1 Satz 1 unter der auflösenden Bedingung in den Masterstudiengang Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft Zugang, dass sie

a) bei der Immatrikulation den Nachweis erbringen, ihre Bachelorarbeit abgegeben zu haben und

b) bis spätestens zum 15.02. des Jahres nach der Immatrikulation eine Bestätigung über das Bestehen eines Studiengangs oder gleichwertigen Studiums nach Abs. 1 Satz 1 mit der dort festgelegten Gesamtnote oder der dort festgelegten Note der Bachelorarbeit oder gleichwertigen Leistung vorlegen,

wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind. ²Das Zeugnis über den Abschluss nach Abs. 1 Satz 1 muss spätestens bis zum 30.9. des Jahres nach der Immatrikulation vorliegen.

³Die Nachweise nach Satz 1 erfolgen durch eine Bestätigung der jeweiligen Hochschule bzw. der entsprechenden sonstigen Einrichtung des Bewerbers oder der Bewerberin.“

2. In § 6 wird die Absatz- und Satznummerierung gestrichen.

3. § 8 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modultabelle in § 16 Abs. 2 dargestellt.“

4. In § 9 Abs. 4 Satz 3 wird der Verweis „Abs. 4 Satz 3 und 4“ durch den Verweis „Abs. 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„⁴Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt in der Modultabelle in § 16 Abs. 2.“
 - b) In Abs. 2 wird Satz 10 wie folgt gefasst:

„¹⁰In der Modultabelle in § 16 Abs. 2 wird die Anzahl der möglichen Teilprüfungen je Modul dargestellt.“
6. In § 13 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Praktikumsnachweiseben“ durch das Wort „Praktikumsnachweise“ ersetzt.
7. § 14 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Der Besitz nicht zugelassener, auch elektronischer, Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht; das Gleiche gilt für die Hinterlegung solcher Hilfsmittel.“
8. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die fehlerhafte Satznummerierung wird korrigiert.
 - bb) In Satz 9 wird das Wort „Studierende“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
 - cc) Die Tabelle wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Zeile zum Modul „Berufsfeldpraktikum“ wird in der Spalte „mögliche alternative Prüfungsformen“ das Wort „Praktikumsbericht“ eingefügt.
 - bbb) In den Zeilen zu den Modulen „Institutionen und Kultur (a)“ und „Institutionen und Kultur (b)“ wird in der Spalte „Anzahl Prüfungen je Modul“ jeweils die Ziffer „1“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 werden die Worte „den Modulen der Modulgruppe E: Forschungsmodule“ durch die Worte „dem Modul der Modulgruppe E: Forschungsmodul“ ersetzt.
9. In § 18 Abs. 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Prüfungen“ folgende Worte eingefügt: „mit Ausnahme des Moduls „Masterarbeit und Übung“.

10. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird in „§ 19 Abschlussleistung“ geändert. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Modul Masterarbeit“ die Worte „und Übung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „des Moduls Masterarbeit“ die Worte „und Übung“ eingefügt.
11. § 20 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 und Satz 3 werden nach den Worten „Modul Masterarbeit“ die Worte „und Übung“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach den Worten „Moduls Masterarbeit“ die Worte „und Übung“ eingefügt.
12. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „Forschungsseminar“ durch das Wort „Forschungsmodul“ ersetzt.
13. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Die Inanspruchnahme des Mutterschutzes entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23.05.2017 (BGBl. 1228) sowie den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2006 (BGBl I, S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.“

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

14. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Die fehlerhafte Satznummerierung wird korrigiert.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat oder eine behinderte Prüfungskandidatin seine oder ihre Prüfungsleistung erbringt und gewährt gegebenenfalls eine angemessene Arbeitszeitverlängerung.“

c) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Der Antrag ist spätestens bei der Meldung zur Prüfung zu stellen.“

15. In § 25 wird die fehlerhafte Satznummerierung korrigiert.

16. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Angabe zu § 20 folgende Fassung:

„Bewertung des Moduls Masterarbeit und Übung“

Die Überschrift zu § 20 wird entsprechend angepasst.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 15.02.2020 in Kraft.

(2) Nr. 1 dieser Satzung gilt erstmals für den Zugang zum Masterstudiengang Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg zum Wintersemester 2020/2021.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 29.01.2020 und der Genehmigung der Präsidentin durch Schreiben vom 12.02.2020, Az. M-320-8.

Augsburg, den 12.02.2020
i. V.
gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 12.02.2020 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.02.2020 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12.02.2020.

Druckfehlerberichtigung

zur

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialwissenschaften: Konflikte in Politik und Gesellschaft der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 12.02.2020 (Nr. M-320-8-3-002)

1. In Nr. 1 wird das Wort „gleichwerigen“ durch das Wort „gleichwertigen“ ersetzt.
2. Es wird folgende Nr. 16 angefügt:
„16. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Angabe zu § 20 folgende Fassung:
„Bewertung des Moduls Masterarbeit und Übung“
Die Überschrift zu § 20 wird entsprechend angepasst.“

Augsburg, den 12.02.2020

gez.

Robert Strecker